



Satzung

wenn dies von einem Drittel der anwesenden und stimmberechtigten Mitglieder beantragt wird.

5) Die Durchführung von Wahlen wird einem Wahlausschuss übertragen, der aus 5 Mitgliedern bestehen soll, die vom Versammlungsleiter berufen werden. Der Wahlausschuss bestimmt das bei den Wahlen anzuwendende Verfahren. Er wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, der die Mitgliederversammlung während der Dauer der Wahlen leitet.

§ 14 Beurkundung von Beschlüssen

- 1) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die insbesondere die gefassten Beschlüsse sowie die Ergebnisse von Wahlen und Abstimmungen enthalten muss.
- 2) Die Niederschrift ist mit der Angabe von Ort und Datum zu versehen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Waren mehrere Versammlungsleiter tätig, so genügt die Unterzeichnung durch den die Versammlung schließenden Leiter.
- 3) Die Niederschriften sind zu Beweis Zwecken zu archivieren. Jedes Vereinsmitglied ist berechtigt, die Niederschriften einzusehen.

§ 15 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 16 Rechnungsprüfung

- 1) Die Aufgaben der Überprüfung der Kassenführung und insbesondere des Jahresabschlusses werden zwei Rechnungsprüfern übertragen.
- 2) Die Rechnungsprüfer haben im Rahmen ihrer Aufgabenstellung das Recht, sämtliche Konten, Bücher und Buchungsunterlagen des Vereins einzusehen. Der Vorstand und der Kassierer sind gegenüber den Rechnungsprüfern zur Auskunft verpflichtet.
- 3) Die Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung gewählt. Ihre Amtszeit soll 3 Jahre betragen. Eine versetzte Wahl ist anzustreben. Eine direkte Wiederwahl ist unzulässig. Die Rechnungsprüfer sollen Vereinsmitglieder sein und dürfen kein anderes Vereinsamt im Sinne von § 10 Abs. 1 innehaben.
- 4) Die Rechnungsprüfer erstellen ihren Prüfbericht schriftlich. Dieser muss das Ergebnis ihrer Feststellungen und einen Vorschlag über die Entlastung des Kassierers enthalten. Der Prüfbericht wird der Mitgliederversammlung vorgetragen.
- 5) Die Rechnungsprüfer sind der Schweigepflicht unterworfen. Anspruch auf Auskunft haben lediglich die Mitgliederversammlung und der Vorstand nach § 9 Abs. 1.

§ 17 Ordnungsregelung

- 1) Zur Regelung ihrer inneren Angelegenheiten können sich die Organe des Vereins eine Geschäftsordnung geben, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Mitgliederversammlung bedarf. Diese Geschäftsordnungen haben insbesondere Bestimmungen über die Beschlussfähigkeit der Organe und das bei der Beschlussfassung anzuwendende Verfahren zu enthalten.
- 2) Zur Regelung des Datenschutzes kann der Vorstand nach § 10 Abs. 1 eine entsprechende Ordnung erlassen, Abs. 1 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 18 Auflösung / Wegfall der Steuerbegünstigung

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft, die das Vermögen des Deutschen Klöppelverbandes für die Förderung von Wissenschaft und Forschung, Bildung und Erziehung im Sinn von § 2 Abs. 1 Satz 1, 2 und 3 Buchstabe a) und c) dieser Satzung zweckgebunden verwenden.

§ 19 Inkrafttreten

Die vorstehende Neufassung der Satzung wurde am 6. April 2018 in der in Bad Hindelang tagenden 36. Mitgliederversammlung beschlossen. Sie tritt an die Stelle der am 26. März 1983 in Nordhalben, am 19. Mai 1984 in St. Andreasberg, am 11. April 1987 in Bad Zwischenahn und am 25. April 2014 in Hattingen geänderten, im Vereinsregister des Amtsgerichts Aachen unter VR 5384 eingetragenen Satzung.

Diese Neufassung der Satzung wurde mit ihrer Eintragung im Vereinsregister VR 5384 des Amtsgerichts Aachen am 12. Oktober 2018 wirksam.

§ 1 Name und Sitz

- 1) Der Verein führt den Namen Deutscher Klöppelverband. Der Namenszusatz „eingetragener Verein“ wird in der abgekürzten Form „e. V.“ geführt. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Übach-Palenberg.
- 3) Die Errichtung und Unterhaltung eines Verwaltungssitzes an einem anderen Ort ist zulässig. Die dortige Geschäftsstelle, die der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins dient, wird von einem Geschäftsstellenleiter geführt. Sie untersteht dem Vorstand.

§ 2 Zweck

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke. Er will das alte Kunsthandwerk Klöppeln überregional bewahren, pflegen, erforschen und fördern. Dies geschieht insbesondere dadurch, dass er
 - a) Kenntnisse über die Klöppelspitze vermittelt, alte Techniken bewahrt, neue Wege fördert und sich um die Qualität der Klöppelspitze bemüht;
 - b) nationale Treffen und Spitzenausstellungen anregt und ideell fördert;
 - c) die Zusammenarbeit auf internationaler Ebene, insbesondere mit der O.I.D.F.A. entwickelt.
- 2) Zur Förderung der in Abs. 1 Satz 3 Buchstabe a) genannten Zwecke kann der Verein
 - a) eine Vereinszeitschrift und weitere Publikationen herausgeben,
 - b) eigene Lehr- sowie Vortragsveranstaltungen (Kongresse, Symposien) durchführen.
- 3) Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Er verwendet die Mittel nur für satzungsmäßige Zwecke; die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile oder sonstige Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Der Verein begünstigt keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen.

§ 3 Mitglieder

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.
- 2) Der Erwerb der Mitgliedschaft ist nicht davon abhängig, dass das Mitglied seinen Wohn- und/oder Geschäftssitz in der Bundesrepublik Deutschland hat.
- 3) Ein Anspruch auf Aufnahme in den Verein besteht nicht.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Zum Erwerb der Mitgliedschaft bedarf es eines Aufnahmeantrages in Textform unter Angabe einer postalischen Adresse. Der Vorstand kann den Aufnahmeantrag mit einfacher Mehrheit ablehnen.
- 2) Gegen die ablehnende Entscheidung des Vorstandes kann der Bewerber innerhalb eines Monats nach Zugang der Ablehnung die Mitgliederversammlung anrufen. Er hat hierzu einen begründeten Antrag in Textform an den Verein zu richten. Über diesen Antrag entscheidet die nächstfolgende Mitgliederversammlung. Für die Aufnahme ist eine Mehrheit von 2/3 der Stimmen erforderlich. Die Entscheidung der Mitgliederversammlung ist endgültig.
- 3) Die Entscheidungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind dem Bewerber schriftlich mitzuteilen, wobei die letzte, dem Vorstand in Textform bekannt gegebene postalische Adresse zugrunde gelegt wird. Einer Begründung bedarf es nicht. Die Mitteilung gilt dem Bewerber als zugegangen am dritten Tag nach der Absendung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 1) Die Mitglieder sind berechtigt
 - a) die Einrichtungen und Leistungen des Vereins zu nutzen, das Nähere regelt die Vereinsordnung, die dieses Nutzungsrecht auch einschränken oder von Voraussetzungen oder Auflagen abhängig machen kann,
 - b) an den Mitgliederversammlungen teilzunehmen und dort die Rechte wahrzunehmen, die ihnen in den Angelegenheiten des Vereins zustehen,
 - c) die Vereinszeitschrift zu beziehen.
- 2) Juristische Personen können ihre Mitgliedsrechte nur durch diejenige natürliche Person ausüben, die eine schriftliche Vollmacht vorlegt oder deren Vertretungsmacht dem Vorstand bekannt ist.
- 3) Die Mitglieder sind verpflichtet,
 - a) die Ziele und Interessen des Vereins zu wahren,
 - b) die Satzung und die von den Organen des Vereins gefassten Beschlüsse einzuhalten,
 - c) den Mitgliedsbeitrag zu zahlen.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch Austritt,
 - b) durch Ausschluss,
 - c) durch Tod,
 - d) durch Liquidation, wenn das Mitglied eine juristische Person ist,
 - e) durch Nichtzahlen des Mitgliedsbeitrages trotz nach Fälligkeit (§ 7 Abs. 1) erfolgter Mahnung mit Fristsetzung und gleichzeitiger Androhung der Beendigung der Mitgliedschaft nach Fristablauf.
- 2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Verein und wird erst zum Ende des laufenden Kalenderjahres wirksam.
- 3) Ein Mitglied kann ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit. Mit der Bekanntgabe der Entscheidung ruhen die Mitgliedschaftsrechte. § 4 Abs. 2 Satz 1-4 und Abs. 3 Satz 1 und 3 gelten entsprechend. Die Entscheidungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung sind zu begründen.

§ 7 Mitgliedsbeitrag

- 1) Der Mitgliedsbeitrag ist ein Jahresbeitrag. Er ist bis zum 15. Februar des laufenden Jahres im Voraus fällig. Er wird auch bei Erwerb der Mitgliedschaft während des laufenden Jahres in voller Höhe geschuldet.
- 2) Die Höhe des Mitgliedsbeitrages wird von der Mitgliederversammlung bestimmt. Beitragserhöhungen können rückwirkend nur auf den 1. Januar des Jahres der Beschlussfassung beschlossen werden.
- 3) Der Mitgliedsbeitrag umfasst das Recht auf den Bezug der Vereinszeitschrift.

§ 8 Organe des Vereins

- 1) Die Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand,
 - b) der erweiterte Vorstand,
 - c) die Arbeitskreise,
 - d) die Arbeitsgruppen,
 - e) die Mitgliederversammlung.
- 2) In den Vorstand, in den erweiterten Vorstand sowie zu Leitern der Arbeitskreise und Arbeitsgruppen können nur Vereinsmitglieder berufen werden.

§ 9 Der Vorstand

- 1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Er besteht aus dem Vorsitzenden, zwei gleichberechtigten Stellvertretern und dem Kassierer. Jedes Mitglied des Vorstandes ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt; im Innenverhältnis dürfen die Stellvertreter von ihrer Vertretungsbefugnis nur Gebrauch machen, wenn der Vorsitzende verhindert ist. Für eine Beschlussfassung des Vorstandes ist immer die Mehrheit erforderlich; wird diese nicht erzielt, z. B. wie bei einem Unentschieden, ist der Beschluss nicht gefasst.
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Seine Amtsdauer beginnt mit dem ersten Tag des auf die Mitgliederversammlung, in der er gewählt wurde, folgenden Monats und endet mit dem letzten Tag des Monats, in dem die Mitgliederversammlung stattfindet, die einen neuen Vorstand wählt. Wiederwahl ist zulässig.
- 3) Der scheidende Vorstand hat mit dem neuen Vorstand einen Termin zur Übergabe der Amtsgeschäfte zu vereinbaren, der vor dem Amtsantritt des neuen Vorstandes liegen soll. Bis zur Aufnahme der Amtsgeschäfte durch den neuen Vorstand darf der scheidende Vorstand nur zusammen mit dem neuen Vorstand Beschlüsse fassen und Entscheidungen treffen, die den neuen Vorstand binden. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des neu gewählten Vorsitzenden doppelt.
- 4) Der Vorsitzende hat der Mitgliederversammlung einen Bericht über das abgelaufene Kalenderjahr und einen Haushaltsplan für das laufende Kalenderjahr zur Genehmigung vorzulegen. Die übrigen Mitglieder des erweiterten Vorstandes haben ihm hierzu die erforderlichen Informationen und Unterlagen zur Verfügung zu stellen.
- 5) Rücktritte während der Amtsperiode müssen schriftlich gegenüber dem Verein erklärt werden.

§ 10 Der erweiterte Vorstand

- 1) Der erweiterte Vorstand besteht aus dem Vorstand (§ 9 Abs. 1 Satz 1), dem Schriftführer, dem Pressesprecher, bis zu vier Beisitzern und den Leitern der Arbeitskreise. Die Leiter der Arbeitskreise gehören dem

erweiterten Vorstand kraft ihres Amtes an, die übrigen Mitglieder werden von der Mitgliederversammlung gewählt. § 9 Abs. 2 gilt entsprechend. Die Amtsperiode der weiteren Vorstandsmitglieder nach Satz 1 mit Ausnahme der Leiter der Arbeitskreise ist identisch mit der Amtsperiode des Vorstandes nach § 9 Abs. 1 Satz 1.

- 2) Der erweiterte Vorstand ist leitendes Organ für die inneren Angelegenheiten des Vereins. Er entscheidet über die Bildung von Arbeitskreisen und Arbeitsgruppen.
- 3) Der erweiterte Vorstand soll jährlich mindestens 3 Sitzungen durchführen, wovon eine am Ort des kommenden Kongresses stattfinden soll.

§ 11 Die Arbeitskreise und Arbeitsgruppen

- 1) Zur Bearbeitung und Lösung besonderer Aufgaben des Vereins können Arbeitskreise und Arbeitsgruppen gebildet werden. Es sollen mindestens ein Arbeitskreis Ausbildung, ein Arbeitskreis Redaktion und ein Arbeitskreis Geschichte gebildet werden. Der Bildung eines Arbeitskreises Ausbildung ist dabei Vorrang zu geben. Die Tätigkeit der Arbeitskreise und Arbeitsgruppen ist grundsätzlich auf Dauer angelegt, sofern nicht bei ihrer Bildung etwas anderes bestimmt wird oder eine zeitliche Begrenzung sich aus ihrer Zweckbestimmung ergibt.
- 2) Bei der Bildung eines Arbeitskreises bzw. einer Arbeitsgruppe sind deren Geschäftsbereiche und Mitgliederstärke festzulegen.
- 3) Die Mitglieder der Arbeitskreise bzw. der Arbeitsgruppen werden vom erweiterten Vorstand in ihr Amt berufen. Sie wählen aus ihrer Mitte auf die Dauer von drei Jahren einen Leiter und ein bis zu zwei gleichberechtigte Stellvertreter; § 9 Abs. 1 Satz 3 2. Halbsatz gilt entsprechend.
- 4) Der Leiter eines Arbeitskreises ist besonderer Vertreter im Sinne des § 30 BGB. Er vertritt im Rahmen seines Geschäftsbereiches nach Abstimmung mit dem Vorstand den Verein nach außen.
- 5) Scheidet der Leiter eines Arbeitskreises bzw. einer Arbeitsgruppe während seiner Amtsperiode aus, so wählen die verbliebenen Mitglieder unverzüglich einen neuen Leiter. Die Wahl kann im Zirkularverfahren (telefonisch, elektronisch) durchgeführt werden. § 14 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 12 Die Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ordnet als oberstes Vereinsorgan durch Beschlussfassung alle Vereinsangelegenheiten, soweit solche nicht vom Vorstand (§ 9) oder einem anderen Vereinsorgan (§§ 10 und 11) zu besorgen sind. Teilnahmeberechtigt sind alle Vereinsmitglieder. Gäste können vom Vorstand zugelassen werden.
- 2) Die Mitgliederversammlung findet jährlich, möglichst im zweiten Quartal des Kalenderjahres, statt. Sie ist darüber hinaus einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins dies erfordert, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Zweckes und der Gründe die Einberufung verlangt.
- 3) Die Ladung zur Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorsitzenden durch Veröffentlichung in der Vereinszeitschrift unter Angabe der Zeit und des Ortes der Versammlung. Die Ladungsfrist beträgt 60 Tage. Sie ist gewahrt durch Aufgabe der Vereinszeitschrift zum Versand bzw. durch Versendung der Ladung in Textform an die letzte, dem Vorstand bekannte postalische bzw. elektronische Adresse.
- 4) Der Ladung zur Mitgliederversammlung ist eine Tagesordnung beizufügen. Anträge zur Mitgliederversammlung müssen 40 Tage vorher in Textform beim Vorstand über die Geschäftsstelle eingereicht werden. Über die Zulassung weiterer Tagesordnungspunkte entscheidet die Mitgliederversammlung.
- 5) Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Teilnehmer beschlussfähig.

§ 13 Beschlussfassung in der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von einem der beiden satzungsmäßigen Stellvertreter geleitet. Sind auch diese verhindert, wählt die Mitgliederversammlung aus ihrer Mitte den Versammlungsleiter.
- 2) Die Mitgliederversammlung fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen bleiben dabei außer Betracht. Eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen ist in folgenden Fällen erforderlich:
 - a) Änderung der Satzung
 - b) Änderung des Vereinszwecks
 - c) Auflösung des Vereins
 - d) Aufnahme und Ausschluss eines Mitglieds im Falle des § 4 Abs. 2 bzw. § 6 Abs. 3.
- 3) Stimmberechtigt sind nur anwesende Mitglieder. Schriftliche Abstimmung oder Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig.
- 4) Die Stimmabgabe erfolgt durch Handzeichen. Abstimmungen sind jedoch geheim durchzuführen,